Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung mitzuteilen.

- (3) Maßnahmen zentraler und örtlicher staatlicher Organe, die Gesichtspunkte der Lebensmittel- und Ernährungshygiene sowie der Qualität der Lebensmittel betreffen, sind abzustimmen:
  - a) in jedem Fall mit dem entsprechenden zuständigen Organ des Gesundheitswesens,
  - b) mit dem entsprechenden zuständigen Organ des Veterinärwesens, soweit es sich um Lebensmittel tierischer Herkunft gemäß § 5 handelt,
  - c) mit der entsprechenden zuständigen Einrichtung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, soweit dessen Aufgaben gemäß § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes berührt werden.

## § 9

## Kontrolle der Betriebe

- (1) Für die Durchführung der Kontrollen der mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs Beauftragten der Organe des staatlichen Gesundheitswesens und des Veterinärwesens gelten die in der Anlage 2 festgelegten Grundsätze.
- (2) Das Recht der Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf:
- 1. Besichtigung sowie einfache Untersuchungen an Ort und Stelle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich zugehöriger Rohstoffe, Vorund Zwischenprodukte sowie Fremdstoffe, Geräte und Maschinen, des Verpackungsmaterials, der Räume zur Gewinnung, Ver- und Bearbeitung, Lagerung, Verpackung und des Verkaufs sowie die Einsichtnahme in Geschäftspapiere.

Erforderlichenfalls können die Kontrollmaßnahmen auch auf allgemein nicht diesen Zwecken dienende Räume ausgedehnt werden;

- Einhaltung der hygienischen Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen.
- (3) Die Kontrollbeauftragten der in der Anlage 1 genannten Organe sind verpflichtet, über Wahrnehmungen, Feststellungen und Maßnahmen Aufzeichnungen anzufertigen (Kontrollbücher der Betriebe, Tagebücher, Protokolle, Ermittlungsberiohte, Betriebskarteien).
- (4) Für die Kontrolltätigkeit der Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in den Produktionsbetrieben gilt die Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 10

#### Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1963

# Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

## Anlage 1

zu § 1 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

## Verzeichnis der für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zuständigen staatlichen Organe

#### A. Im Gesundheitswesen

- 1. Das Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion,
- 2. die Zentrale lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle,
- 3. der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,
- 4. das Bezirks-Hygiene-Institut,
- der Medizinische Dienst des Verkehrswesens, Verkehrs-Hygiene-Inspektion, <sup>1</sup>
- 6. die Hygiene-Inspektion der SDAG Wismut,
- 7. der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen (Kreis-Hygiene-Inspektion).

#### B. Im Veterinärwesen

- Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärwesen,
- 2. das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut,
- 3. die Veterinär-Hygiene-Inspektion,
- 4. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt,
- die Institute f
  ür Lebensmittelhygiene der veterinärmedizinischen Fakult
  äten Berlin und Leipzig.

# Anlage 2

zu § 9 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

 Die Hygiene-Inspektoren führen die Hygienekontrollen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades und der hygienischen Bedeutung der Betriebe nach dem vom Bezirks-Hygiene-Institut festgelegten Plan durch. Als Richtzahl sind 2 bis 4 Überprüfungen je Betrieb und Jahr zugrunde zu legen.

Bei Betrieben von hygienisch minderer Bedeutung ist mindestens innerhalb von 2 Jahren eine Betriebskontrolle durchzuführen.

Bei Hinweisen, Beschwerden oder bei besonderer hygienischer Bedeutung des Betriebes sind zusätzlich zu den planmäßigen Kontrollen Überprüfungen vorzunehmen.

 Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in den Verkehr bringen, sind nach einem mit dem Bezirks-Hygiene-Institut abgestimmten Plan unter Beachtung der unter Ziff. I genannten Prinzipien von den Fachorganen des Veterinärwesens zu überwachen.